

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Frohnhofen
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
hier: Inkrafttreten der Klarstellungssatzung St. Wendeler Straße
Ortsgemeinde Frohnhofen**

**Klarstellungssatzung St. Wendeler Straße,
Ortsgemeinde Frohnhofen
31.08.2026**

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und von § 24 Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen in der Sitzung vom 20.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

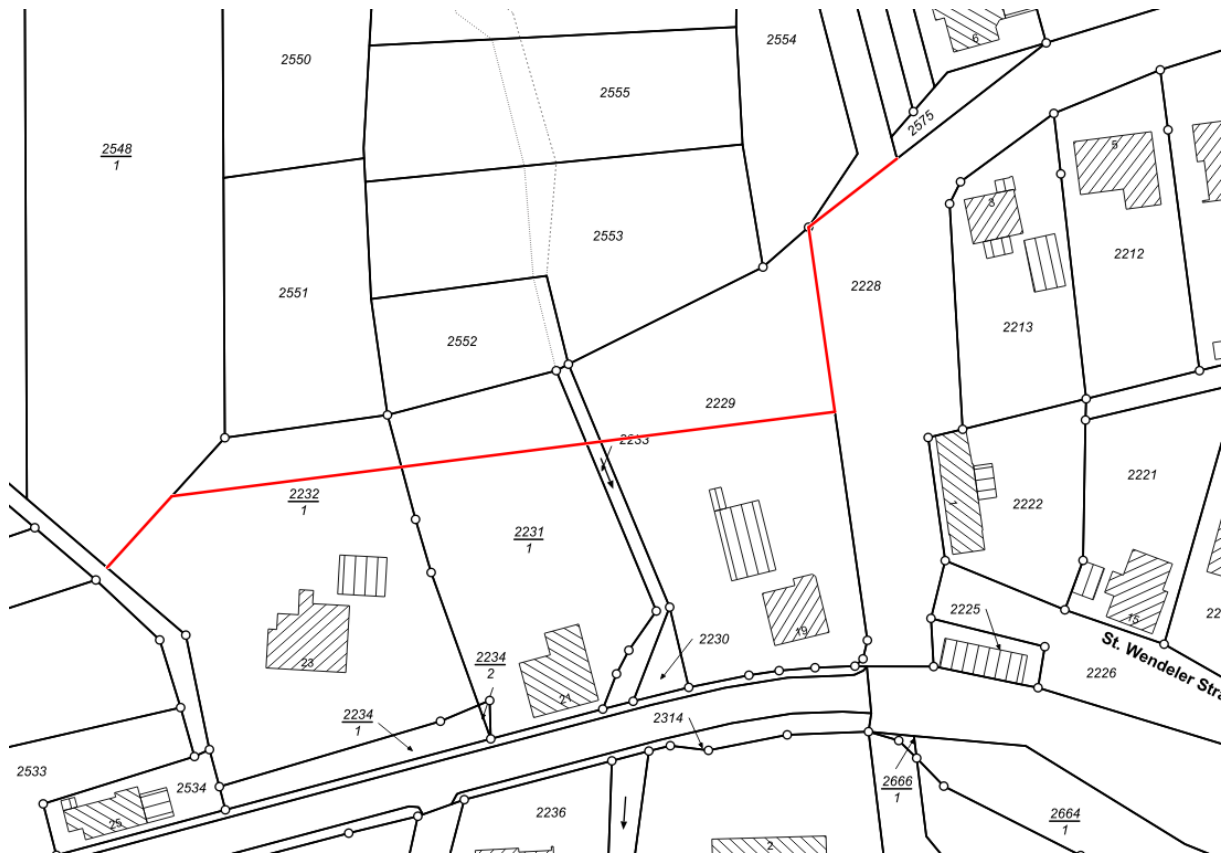
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Teilbereiche der Grundstücke Fl.Nr. 2232/1, 2231/1, 2233, 2229 und 2228. Die Bereiche sind in § 2 näher dargelegt.

§ 2

Zweck

In der Ortsgemeinde Frohnhofen wird für den unbeplanten Innenbereich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich für Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2232/1, 2231/1, 2233, 2229 und 2228 gemäß nachfolgendem Plan definiert. Die eingetragene rote Linie grenzt den bebauten Innenbereich zum Außenbereich ab.



§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Frohnhofen, den 31.08.2026

Gez. Thomas Nau
Ortsbürgermeister

Begründung

In der Ortsgemeinde Frohnhofen besteht im unbeplanten Bereich Unklarheit über die Zuordnung Innenbereich (§ 34 BauGB) und Außenbereich (§ 35 BauGB). Anhand der bestehenden Bebauung möchte die Ortsgemeinde den Innenbereich zum Außenbereich abgrenzen, um Klarheit in der Zuordnung zu schaffen, welche Grundstücksflächen zum Innenbereich zu zählen sind.

Diese Satzung wird gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10. Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die Klarstellungssatzung liegt ab sofort zusammen mit der Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in die Satzung Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohnhofen, den 12.09.2026
gez. Thomas Nau
Ortsbürgermeister